

Sitzung	Hauptausschuss - Ö - 22.05.2012
Beratungspunkt	Stadtkapelle - Satzungsänderung
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Im Zuge der Neuordnung der städtischen Förderung für Musikkapellen und Musikvereine hat die Stadtkapelle Donaueschingen Ihre Satzung überarbeitet. In der neuen Satzung der Stadtkapelle Donaueschingen 1827 e.V. wird für den Fall der Auflösung der Stadtkapelle die Stadt Donaueschingen als Treuhänder wie folgt eingesetzt:

"Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtkapelle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird sämtliches Inventar und Vermögen der Stadtkapelle der Stadt Donaueschingen mit der Auflage übergeben, dieses solange treuhänderisch zu verwahren, bis in der Kernstadt Donaueschingen wieder eine Musikkapelle im Sinne dieser Satzung gegründet wird, und auch diese Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Findet eine Neugründung nicht innerhalb von zehn Jahren statt, ist die Stadt berechtigt, das Inventar und Vermögen der Stadtkapelle zu veräußern und den Erlös ausschließlich und unmittelbar für andere gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke in Donaueschingen zu verwenden."

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist ein solcher Passus für die Stadt mit keinen Risiken verbunden. Der Stadtkapelle Donaueschingen wurde daher das Einverständnis der Stadt zu einer solchen Regelung bereits gegeben.

1 BM

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtkapelle Donaueschingen e.V. die Stadt Donaueschingen per Satzung als Treuhänderin für den Fall der Auflösung des Vereins einsetzt.

Beratung: